

A m t s - B l a t t.

No. 20.

Marienwerder, den 15ten Mai

1844.

I. Ich habe den Mir am 23sten v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 vollzogen, und sende Ihnen denselben zurück, um dessen Publication durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.
Berlin, den Oten April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844.

| | E i n n a h m e . | R thlr. | Beträg. R thlr. |
|---|--|---|--------------------|
| 1 | Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten Davon ab: a. an Verwaltungskosten, Lasten und Abgaben &c 3261279 Rtl. b. der dem Kronfideikommiss vorbehaltene Revenüen Anteil, einschließlich 73099 Rtl. Agio von 548240 Rtl. Gold 2573099 Rtl. | 9924541 3261279 73099 2573099 <hr/> 5834378 | |
| 2 | Ueberschuss | — | 4090163 |
| 3 | Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufls schnellerer Tilgung der Staatsschulden | — | 1000000 |
| | Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen Die Verwaltungskosten betragen | 1607838 507838 <hr/> 1100000 | |
| | dazu an Ueberschuss aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin | 17241 | 1117241 |

Eingegeben in Marienwerder den 16. Mai 1844.

| E i n n a h m e. | Rthlr. | Betrag. Rthlr. |
|---|---------------|-------------------|
| 4 Aus der Postverwaltung | — | 1400000 |
| 5 Aus der Verwaltung der Lotterie | — | 863200 |
| 6 Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung: | | |
| a. an Grundsteuer | 10427944 Rtl. | |
| Die Verwaltungskosten betragen | 585637 Rtl. | |
| Ueberschuss | 9842307 | |
| b. an Klassensteuer | 7188107 Rtl. | |
| Die Verwaltungskosten betragen | 297761 Rtl. | |
| Ueberschuss | 6890346 | |
| c. an Gewerbesteuer | 2435460 Rtl. | |
| Die Verwaltungskosten betragen | 98491 Rtl. | |
| Ueberschuss | 2336969 | |
| Summa direkte Steuern | 19069622 | |
| d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer 29081434 Rtl. Die Verwaltungskosten betragen | 3606356 Rtl. | |
| Ueberschuss | 25475078 | |
| e. an Einkommen aus der Salzregie 6981720 Rtl. Die Ankaufs- und Verwaltungskosten betragen | 2666420 Rtl. | |
| Ueberschuss | 4315300 | 48860000 |
| 7 An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen | — | 346590 |
| Summa der Einnahme | — | 57677194 |

| | A u s g a b e. | Rthlr. | Betrag. Rthlr. |
|---|--|---------|-------------------|
| 1 | Für das Staats Schuldenwesen und zwar: | | |
| | a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten | 4961885 | |
| | b. zur Schuldentilgung | 2251115 | |
| | c. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzial schulden | 7213000 | |
| | | 40920 | 7253920 |
| 2 | An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar: | | |
| | a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritierte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen | 985 27 | |
| | b. an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; an Pensionen, welche sich auf den Reichs-Deputationschluss vom 25sten Februar 1803 oder andere Staatsverträge gründen, und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegeldern, Leibrenten, Pensionen &c., die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen | | |
| | | 1232121 | 2217648 |
| 3 | An dauernden Renten: | | |
| | a. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Ruhungen | 254110 | |
| | b. Zinsen der Amtskäutionen | 211845 | |
| | c. zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, sowie zur Verzinsung und Abfüllung temporärer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen | 358840 | |
| | d. Zuschuß aa die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775 | 310193 | |
| 4 | Für verschiedene Centralbehörden, als: | | 1134988 |
| | a. für das Geheime Civil-Kabinet | 20203 | |
| | b. für das Bureau des Staatsministerii | 64424 | |
| | c. für die Staatsbuchhalterei | 28219 | |
| | Latus | 112846 | |

| | A u s g a b e . | R thlr. | Betrag. R thlr. |
|----|--|---------|--------------------|
| | Transport | 112846 | |
| d. | für die Verwaltung des Staatschages und der Münzen | 15968 | |
| e. | für das Staats- und Kabinets-Archiv | 10435 | |
| f. | für die Provinzial-Archive | 11422 | |
| g. | für das Staats-Sekretariat | 23911 | |
| h. | für die Ober-Rechnungskammer | 123781 | |
| i. | für die General-Ordens-Kommission | 20946 | |
| k. | für das statistische Bureau | 11209 | |
| | | | 330518 |
| 5 | Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten | | 3119940 |
| 6 | Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen | | 2752656 |
| 7 | Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten | | 729304 |
| 8 | Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten | | 24604208 |
| 9 | Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision | 5985193 | |
| | Davon werden durch Sporteln, Jurisdiktions-Beiträge, Mithre ic. gedeckt | 3707255 | 2277938 |
| 10 | Für das Finanz-Ministerium und die General-Staatskasse | | 158053 |
| 11 | Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten | | 99909 |
| 12 | Dem Finanz-Ministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, imgleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen | | 2008917 |
| 13 | Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien | | 2782800 |
| 14 | Für die Ober-Präsidien und Regierungen | | 1704480 |
| 15 | Für die Haupt- und Landgestüte | | 173306 |
| 16 | Zur Ablösung kleiner Passio-Renten | | 100000 |

| | A u s g a b e. | Rthlr. | Betrag. Rthlr. |
|-------------------|--|--------|-------------------|
| 17 | Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen | — | 400000 |
| 18 | Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung geschichtlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften | — | 16000 |
| 19 | Zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Besserungen | — | 2500000 |
| 20 | Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art | — | 350000 |
| 21 | Zur Übertragung der Einnahme-Ausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen | — | 1000000 |
| 22 | Zu unvorhergesehenen Ausgaben | — | 500000 |
| 23 | Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Besetzung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals | — | 1462000 |
| Summa der Ausgabe | | | 57677194 |

Berlin, den 9ten April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Bodelschwingh.

II. Es werden die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Waldbrände hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Tit. IV. §. 4. der Forstdordnung vom 8ten Oktober 1805. Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde oder in einem gleichen Bezirk um denselben, belebten Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuer fischt oder krebset, soll, wenngleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnisstrafe verfallen sein.
2. Tit. IV. §. 5. Wer beim Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Polizei-Vorschriften unbefolgt läßt, soll mit einer vierwochentlichen Gefängnisstrafe belegt werden.

In dem Tit. I. §. 16. der Forst- und Jagdordnung aber ist Folgendes verordnet:

3. Tit. I. §. 16. In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Waldeigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumen geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabei beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Buschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bei der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.
4. Tit. IV. §. 6. Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnismäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre belegt werden.
5. Tit. IV. §. 7. Wer die beim Ausbrennen der Wiesen oder Acker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von Fünfzig Thaler oder mit einer dreimonatlichen Festungsstrafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersehen.
6. Tit. IV. §. 8. Das unerlaubte Tabackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldbigen mit einer Geldbuße von Fünf Thaler, oder körperlicher Züchtigung, oder achtjähriger Gefängnißstrafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bei sich führen.
7. Tit. IV. §. 9. Wer durch Uebertretung der im Isten Titel §§. 15. 16. 19. und 21. vorgeschriebenen Polizei-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit Fünfzig bis Eintausend Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadens-Ersatz verpflichtet.

Die angezogenen §§. 15. 16. 19. und 21. des Tit. I. der Forst- und Jagdordnung enthalten Folgendes:

8. Tit. I. §. 15. Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in den im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um denselben belegenen Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuersischen oder Krebsen.

- §. 16. In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenhümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabei beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bei der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.
- §. 19. Wer in der Nähe einer Waldung verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Distrikts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Beisein des Forstbedienten oder Wald-Aufsehers bei stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bei selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers angestellt werden.
- §. 21. In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom 1sten Mai bis Ende Septembers, Taback rauchen; des Endes sollen auch Hirthen und Schäfer, welche mit ihren Herden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anzünden bei sich führen.
9. Tit. IV. §. 10. Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen.
10. Tit. IV. §. 11. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.
11. Tit. IV. §. 12. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Fünfzig Thaler, und wer einen andern unvorsätzlichen Brandstifter angezeigt, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königlichen Forsten betroffen, beim etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der

Provinzial-Förstkasse bezahlt werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Polizei-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

- 12. Tit. IV. §. 13.** Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Thaler, oder verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt, und die Förstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Frostbrände, oder zur Festnahme und Bestrafung der Först-Frevler vernachlässigen, nach Besinden der Umstände mit Cassation, oder sonst nach Vorstrafe des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 333. u. ff., bestraft werden.

Das Landrecht bestimmt am angeführten Orte nach Maßgabe der Vergleichungen: Geldstrafe, Gefängnisstrafe, Degradation, Zuchthaus und Festungsstrafe.

- 13. Tit. IV. §. 14.** Wer, nach dem §. 24. des Isten Tituls, zur Löschung des Feuers in den Waldungen Hülfe zu leisten verbunden ist, und bei entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltenen Nachricht von dem Feuer ausbleibt, oder zwar erscheint, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Förstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von Drei Thaler oder einer viertägigen Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

Der §. 24. Tit. I. lautet aber:

- 14. Tit. I. §. 24.** Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Huſe oder mehr an Flächeninhalt haben, entsteht: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerken, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige innerhalb zweier Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hüttung oder Holzung, oder zum Nass-, Lager- und Lefscholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdann aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerken die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Kettten versehen, durch eine Maistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschworenen,

schworen, welche zu Pferde sein müssen, eiligt zu der Brandstelle geführet, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bei den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden.

Die zur Brandstelle herbeigeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

- 15. Tit. IV. §. 15.** Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschnen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten. Eine Belohnung von Zehn Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

Ferner bestimmt der §. 10. Tit. II. der Forst- und Jagd-Ordnung:

- 16. Tit. II. §. 10.** Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hütungs-Interessenten, in Schonung zu legen.

Wir werden auf Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen streng halten, und machen besonders in Betreff des Schlusssparagraphen darauf aufmerksam, wie es im Interesse der Waldweideberechtigten und Weideeinmiether liegt, daß der Verwüstung von Holzbeständen durch Waldbrände möglichst vorgebeugt werde.

Marienwerder, den 30sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

- III.** Die General-Paß-Instruktion vom 12ten Juni 1817 ist seit ihrem Er scheinen durch zahlreiche neue und ergänzende Verordnungen wesentlichen Abänderungen unterworfen worden, die sich größtentheils in mehreren Sammlungen gesetzlicher Verordnungen zerstreut vorfinden oder den Unterbehörden einzeln zugegangen sind. Alle diese Ergänzungen oder Abänderungen enthält nun eine von A. F. Rauer unter dem Titel — die Preußische Paß-Polizei-Verwaltung — herausgegebene Schrift, welche im Verlage der Schmidtischen Buchhandlung zu Nordhausen erschienen ist und 15 sgr. kostet, auch durch die hiesigen Buchhandlungen bei Herrn Leysohn und Herrn Baumann bezogen werden kann.

— 178 —

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen empfehlen wir den Polizeibehörden unseres Departements diese Schrift zum Ankauf und zur Benutzung, da eine sorgfältige Kenntnisnahme von dem Inhalte derselben, die Polizei-Verwaltung sehr erleichtern und die betreffenden Beamten der Mühe überheben wird, auf die früheren Reskripte und Verordnungen mit Zeitverlust zurückzugehen. Marienwerder, den 2ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehend wird das Resultat der Ausgangs vorigen Jahres bewirkten Volkszählung im hiesigen Departement zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marienwerder, den 1sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

| | N o m e n der Kreise und Städte | Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1843 | gegen die letzte Zählung im Jahre 1840 mehr weniger |
|---|---------------------------------------|--|---|
| 1 | 1. Kreis Goniß. | | |
| 1 | Stadt Goniß. | 3839 | 181 |
| 2 | = Lüchel | 1801 | 162 |
| 3 | Plattes Land | 40917 | 2710 |
| | Summa | 46557 | 3053 |
| 1 | 2. Kreis Dt. Grone. | | |
| 1 | Stadt Dt. Grone | 3748 | 353 |
| 2 | = Mrk. Friedland | 2280 | 37 |
| 3 | = Jastrow | 3568 | 327 |
| 4 | = Schloppen | 1693 | 21 |
| 5 | = Lüb | 1278 | 66 |
| 6 | Plattes Land | 34578 | 1836 |
| | Summa | 47145 | 2640 |
| 1 | 3. Kreis Gilm. | | |
| 1 | Stadt Gilm. | 6260 | 179 |
| 2 | = Briesen | 2074 | 403 |
| 3 | Plattes Land | 32610 | 1181 |
| | Summa | 40944 | 1763 |

| | Name der Kreise und Städte | Bahl der Einwohner am End des Jahres 1843 | gegen die lezte Zählung im Jahre 1840 mehr | weniger |
|---|------------------------------|---|--|---------|
| | 4. Kreis Glatow. | | | |
| 1 | Stadt Cammin | 998 | 15 | |
| 2 | = Glatow | 2312 | 154 | |
| 3 | = Krojanke | 2601 | 253 | |
| 4 | = Vandsburg | 1300 | 149 | |
| 5 | = Bempelburg | 3434 | 143 | |
| 6 | Plattes Land | 35645 | 2255 | |
| | Summa . | 46290 | 2969 | |
| | 5. Kreis Graudenz. | | | |
| 1 | Stadt Graudenz incl. Festung | 6727 | 285 | |
| 2 | = Lessen | 1662 | 127 | |
| 3 | = Rehden | 1242 | 92 | |
| 4 | Plattes Land | 32924 | 1375 | |
| | Summa . | 42555 | 1879 | |
| | 6. Kreis Löbau. | | | |
| 1 | Stadt Kauernick | 692 | 25 | |
| 2 | = Löbau | 3209 | 295 | |
| 3 | = Neumark | 1474 | 44 | |
| 4 | Plattes Land | 29262 | 1421 | |
| | Summa . | 34637 | 1785 | |
| | 7. Kreis Marienwerder. | | | |
| 1 | Stadt Garnsee | 959 | — | 24 |
| 2 | = Marienwerder | 5989 | 225 | |
| 3 | = Mewe | 2581 | 200 | |
| 4 | Plattes Land | 43974 | 1645 | |
| | Summa . | 53503 | 2070 | 24 |

| | Name der Kreise und Städte | Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1843 | gegen die letzte Zählung im Jahre 1840 mehr weniger |
|---|----------------------------------|--|---|
| | 8. Kreis Rosenberg. | | |
| 1 | Stadt Bischofswerder | 1531 | 136 |
| 2 | = Dt. Eylau | 2267 | 152 |
| 3 | = Freistadt | 1795 | 266 |
| 4 | = Riesenburg | 3050 | — |
| 5 | = Rosenberg | 2200 | 272 |
| 6 | Plattes Land | 29791 | 959 |
| | Summa | 40634 | 1785 |
| | | | 6 |
| | 9. Kreis Schlochau. | | |
| 1 | Stadt Baldenburg | 1385 | 98 |
| 2 | = Pr. Friedland | 1930 | 126 |
| 3 | = Hammerstein | 1833 | 100 |
| 4 | = Landed | 846 | 95 |
| 5 | = Schlochau | 1904 | 52 |
| 6 | Plattes Land | 34060 | 1792 |
| | Summa | 41958 | 2263 |
| | | | |
| | 10. Kreis Schwätz. | | |
| 1 | Stadt Neuenburg | 2904 | 27 |
| 2 | = Schwätz | 3064 | — |
| 3 | Plattes Land | 47511 | 2262 |
| | Summa | 53479 | 2289 |
| | | | 193 |
| | 11. Kreis Strasburg. | | |
| 1 | Stadt Gollub | 2217 | 43 |
| 2 | = Gurzno | 1132 | 16 |
| 3 | = Lautenburg | 2034 | 184 |
| 4 | = Strasburg | 3690 | 216 |
| 5 | Plattes Land | 37020 | 1338 |
| | Summa | 46093 | 1797 |

| | N a m e n der Kreise und Städte | D a h l d e r E i n w o h n e r a m E n d e d e s J a h r e s 1 8 4 3 | gegen die letzte Zählung im Jahre 1 8 4 0 |
|-------------------------|---------------------------------------|---|---|
| | | mehr | weniger |
| 12. Kreis Stuhm. | | | |
| 1 | Stadt Christburg | 2611 | 180 |
| 2 | = Stuhm | 1219 | 106 |
| 3 | Plattes Land | 29480 | 1471 |
| | Summa . | 33310 | 1757 |
| 13. Kreis Thorn. | | | |
| 1 | Stadt Culmsee | 1631 | 96 |
| 2 | = Thorn | 9383 | 697 |
| 3 | Plattes Land | 33892 | 1442 |
| | Summa . | 44906 | 2235 |
| | Gesamtsumme . | 572011 | 28062 |

V. Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den kreisthierärzlichen Bezirk der Kreise Sensburg und Johannsburg, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern verbunden ist, ist erledigt. Qualifizierte Thierärzte erster Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich bei Einreichung ihrer Befähigungs-Aakte innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Gumbinnen, den 26sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei. VI. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 18. pag. 157. stückbrieflich verfolgte russisch-polnische Überläufer Albrecht Zilinski ist bereits wieder ergreissen und eingeliefert worden. Marienwerder, den 10ten Mai 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Aus dem Dienste der Frau Rittergutsbesitzer Lebens auf Kittenow sind die nachstehend signalirten polnischen Überläufer
Smitri Metrikow und
Anton Condrikow,
nachdem dieselben sich der Lohnüberhebung schuldig gemacht haben, entwichen.

Sämmtliche Wohllöbi. Behörden und Gensd'armen werden demzufolge ersucht, auf die jedenfalls ohne alle Legitimation umhervagabondirenden Entwichenen zu vigiliiren und sie im Betretungsfalle mir per Transport zu übersenden.

Graudenz, den 27sten April 1844.

Der Landrath.

Signalement des Smitri Metrikow.

Geburtsort — Chrapie, Vaterland — Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kittnowo, Religion — griechisch, Alter — 32 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbrauen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — unregelmäßig, Bart — schwach, blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, ein Paar blau gestreifte leinene Hosen, ein Paar fahllederne Stiefel, eine schwarze Pelzmütze.

Signalement des Anton Gondrikow.

Geburtsort — Dünaburg in Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kittnowo, Religion — griechisch-katholisch, Alter — 40 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbrauen — schwarz, Augen braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — lang und schwarz, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein langer weißer Schafspelz, weiß leiaene Hosen, ein Paar rothe Fuchstiefel, eine tuchene Mütze.

VIII. Der Wirthshafter Johann Hannemann, welcher nach Verbüßung einer zweijährigen Festungsstrafe unterm 22sten März c. nach seinem Wohaorte Marienburg gewiesen ist, ist daselbst nicht eingetroffen.

Indem daher untenstehend das Signalement desselben mitgetheilt wird, werden alle resp. Behörden ersucht, auf den ic. Hannemann zu vigiliiren und im Betretungsfalle seinem Bestimmungsorte zuzuweisen.

Graudenz, den 23sten April 1844.

Der Landrath.

Signalent.

Geburtsort — Bornhoff, Kreis Marienburg, Religion — evangelisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbrauen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur — unterseht.

IX. Der wegen Diebstahls bereits mehrfach bestraft signalisirt. Anecht Gari Biereck hat am 1sten d. M. dem Schulzen Rahmel aus Richnau 2 Pferde nebst Wagen gestohlen, und wenngleich derselbe in dem hiesigen Amtsdorfe Fürstenau als verdächtig angehalten und das Fuhrwerk ihm abgenommen wurde, so hat er sich doch der Arrestirung durch die Flucht zu entziehen gewußt.

An der Wiederergreifung dieses gefährlichen Verbrechers ist viel gelegen, daher die Polizeibehörden und die Gendarmerie ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und im Betretungs-falle unter sicherer Begleitung hier einliefern zu lassen.

Schlochau, den 6ten Mai 1844.

Königliches Domänen-Rentamt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Prechslau, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, Augenbrauen — dunkelblond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Ein alter blauwollener Rock, eine grau tuchene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar grau leinene Unterhosen, ein Paar wollene Strümpfe, ein altes roth und blau seidenes Halstuch, eine blau, roth und weiß gestreifte leinene Unterjacke, ein leinenes Hemde.

X. Der wegen Landstreichelei und Bettelns bereits wiederholt bestraft unten signalisirte Zimmermann Gottfried Poschmann, welcher mittelst beschränkter Kaiseroute am 6ten April c. nach Pr. Holland, seinem angeblichen Geburtsorte, gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich seine vagabondirende Lebensweise fortführen, weshalb die Wohlöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf den K. Poschmann vigiliren zu lassen, und wenn derselbe sich vagirend antreffen sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Schweß, den 4ten Mai 1844.

Königliches Domänen-Rentamt.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 54 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Augen — blau, Nase — gebogen, Mund — klein, Bart — braun und stark, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — robust, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arm ein Herz, Namen p. p. roth eingraviert.

XI. Der Oberlandesgerichtsrath v. Unwerth zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammelstein angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Nöldchen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Stendal versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dirschau angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Grolp ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Culm versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Schweidt ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Insterburger Landrathskreises und zugleich zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg ernannt worden.

Der bisherige außerordentliche Land- und Stadtgerichts-Assessor L. Schulze zu Neustadt-Eberswalde ist zum Assessor und Actuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Goniß ernannt worden.

Der zeitherige Regierungs-Referendarius Wegener II. ist höhern Orts zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden, auch bereits in Geschäftstätigkeit getreten.

Der bisherige Referendarius Hermann Gustav Adolph Koch ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wehrstädt zu Marienwerder ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Berg ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisherige Auskultator Alexander Maximilian v. Schopp ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Die bisherigen Auskultatoren Julius Heinrich Henning und Theodor Gustav Carl v. Hippel sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Aktuarius Hartmann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Riesenburg ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretär ernannt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Bürgermeister Dembeck zu Neumark als Schiedsmann für die Stadt Neumark gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichtsschreiber Karwien aus Rummelsburg ist zum Bürgermeister in Baldenburg gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Bürger Tuszik und Seidack zu Cammin sind dort auf 6 Jahre zu Rathmännern gewählt und bestätigt worden.